



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

BESSER
GLEICH

Die Gleichstellungsbeauftragten
der obersten Bundesbehörden

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Referat D2
Alt Moabit 140

10557 Berlin

Claudia Keller

Sprecherin des IMA-GB

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1908
FAX +49 (0)3018 555-41908
E-MAIL gleichstellungsbeauftragte@bmfsfj.bund.de

ORT, DATUM Berlin, den 02.12.2021

Bitte um Klärung der Grenzen zur Aufnahme einer Nebentätigkeit im Rahmen familienbedingter Beurlaubung

Sehr geehrte Frau Heinrich,
sehr geehrter Herr Dr. Mammen,

als IMA der Gleichstellungsbeauftragten setzen wir uns dafür ein, dass sich entsprechend der Vorgaben des BGleG die Inanspruchnahme von Vereinbarkeitsmaßnahmen (Teilzeit, Elternzeit, familienbedingte Beurlaubung usw.) nicht negativ auf die berufliche Entwicklung auswirken darf. Eltern und pflegende Angehörige, die Sorgearbeit übernehmen, müssen weiterarbeiten können.

Dazu bietet der Gesetzgeber auch die Möglichkeit der familienbedingten Beurlaubung gemäß §92 BBG und stellt fest, dass „nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden [dürfen], die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen“ (Abs. (3)). In Ihrer Broschüre „Teilzeit und Beurlaubung im öffentlichen Dienst des Bundes“ referenzieren sie diesen Paragraphen und führen auf Seite 49 aus: „Für Zeiten der Beurlaubung gelten die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts uneingeschränkt. Danach unterliegt eine entgeltliche Tätigkeit grundsätzlich der Genehmigungspflicht und darf einen Umfang von acht Stunden in der Woche nicht überschreiten. Noch stärkere Beschränkungen bestehen bei einer Beurlaubung aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen. Wie bei der familienbedingten Teilzeitbeschäftigung dürfen die Nebentätigkeiten bei der familienbedingten Beurlaubung dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.“

Wir bitten um Klärung bzw. Quantifizierung einer Obergrenze zur Bewilligung einer Nebentätigkeit im Rahmen familienbedingter Beurlaubung und halten hierfür die Grenzen des §15 BEEG (30 bzw. 32 Wochenstunden) und nicht die Grenzen des § 99 BBG für einschlägig.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG

U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Brandenb. Tor
Bus: TXL, 200, 300, M48; M85
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2

Begründung: Familienbedingte Beurlaubung kann unterschiedliche Gründe haben. Oft ist es der Wohnort, der sich aus der Berufstätigkeit des Partners/ der Partnerin ergibt. Ist der Wohnort so weit von der jeweiligen Dienststelle entfernt, dass die Dienststelle nicht aufgesucht werden kann, ergibt sich der Zweck der Beurlaubung aus dem Zusammenleben als Familie an einem dienststellenfernen Ort. Wenn nun ein Elternteil weiterarbeiten will und dabei gleichwohl den Zweck der Freistellung – nämlich das sich kümmern um die Kinder – sichern kann, sehen wir keine Grundlage, die Nebentätigkeit zu verwehren (es sei denn, dass die Nebentätigkeit dienstliche Belange tangiert, die insbesondere unter Compliance-Aspekten zu prüfen wären). Um sich um Kinder kümmern zu können, scheint uns die Grenze des Elternzeitgesetzes als Minimum passend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei familienbedingter Beurlaubung in aller Regel um ältere Kinder handelt, die zwar eine Präsenz der Eltern erfordern, aber nicht zwingend eine arbeitsintensive Betreuung.

Das Heranziehen des § 99 BBG zur Quantifizierung des Umfangs der Nebentätigkeit (Begrenzung i.d.R. nach Abs. 3 auf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit), scheint uns kein sinnvoller Vergleich. Die dort festgelegte Obergrenze soll verhindern, dass „die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann“. Bei familienbedingter Beurlaubung gibt es aber keine dienstlichen Pflichten, die durch den Umfang der Nebentätigkeit behindert werden könnten. Die Nebentätigkeit ist u.E. also nur unter den Aspekten aus § 99 Abs. 2 Ziffer 2-6 zu prüfen.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung, denn es ist auch im Interesse der Dienststelle, wenn sich Eltern im Rahmen der Beurlaubung durch eine Berufstätigkeit qualifiziert halten. Für eine entsprechende Bestätigung wären wir dankbar und regen darüber hinaus an, diesen Punkt bei einer eventuell anstehenden Aktualisierung der Broschüre explizit aufzunehmen.

Für ein Gespräch steht der Vorstand des IMA-GB gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Keller
Sprecherin des IMA-GB